

## Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.

### Aufnahme-/Qualitätskriterien, Qualitätssicherung Stand 06.05.2008

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der „Grundsätze und Rahmenbedingungen der Hospizarbeit und Palliativversorgung in NRW“ des HPV NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahmekriterien:
  - 1.1. Anerkennung der Leitsätze des DHPV und der Satzung des HPV NRW
  - 1.2. Antrag unterschrieben durch Leitung und Träger
  - 1.3. Voraussetzungen in der Strukturqualität:

<p><b>1. Ambulante Hospizdienste (AHD)</b> Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und/oder psycho-soziale Begleitung durch befähigte ehrenamtliche Hospizmitarbeiterinnen/Hospizmitarbeiter und/oder Trauerbegleiterinnen/Trauerbegleiter</p>
<p><b>2. Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste (AHPB)</b> Kriterien nach §39a Abs. 2 SGB V</p>
<p><b>3. Ambulante Hospiz- und Palliativpflegedienste (AHPP)</b> Mindestens vier Palliativpflegekräfte (Weiterbildung 160 h) Schriftliche Kooperation mit einem Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst (AHPB)</p>
<p><b>4. Ambulante Kinder- Jugendhospizdienste</b> Voraussetzung wie unter Punkt 1 und Punkt 2 auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet.</p>
<p><b>5. Stationäre und teilstationäre Hospize</b> Versorgungsvertrag nach § 39a Abs. 1 SGB V</p>
<p><b>6. Stationäre Kinder- und Jugendhospize</b> Versorgungsvertrag nach § 39a Abs. 1 SGB V auf Kinder ausgerichtet.</p>
<p><b>7. Palliativstationen, Palliativmedizinische Tageskliniken, Krankenhäuser, Palliative-Care-Teams (nach §37b SGB V), Palliativmedizinische Konsiliardienste, pädiatrische Palliativeinrichtungen</b></p>
<p><b>8. Arztpraxen mit einem überwiegend in der Palliativversorgung tätigen Qualifizierten Palliativärztin/Palliativarzt (QPA), die in die SAPV und in ein multiprofessionelles Palliative-Care-Team eingebunden sind.</b></p>
<p><b>9. Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenhilfe</b> Implementiertes Konzept der Hospiz- und spezialisierten Palliativversorgung der Bewohnerinnen/Bewohner und Patienten Schriftliche Kooperation mit einem Ambulanten Hospizdienst bzw. AHPB und einer qualifizierten Palliativärztin/einen qualifizierten Palliativarzt</p>

## 2. Qualitätssicherung

- Vorlage beim Vorstand: Satzung, Konzept, Flyer, Internet; persönliches Gespräch (vor der Aufnahme und bei Neufassung einer Satzung);
  - Teilnahme an Qualitätszirkeln in der Region;
  - Supervision für Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bereitstellung von Supervision für Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
-